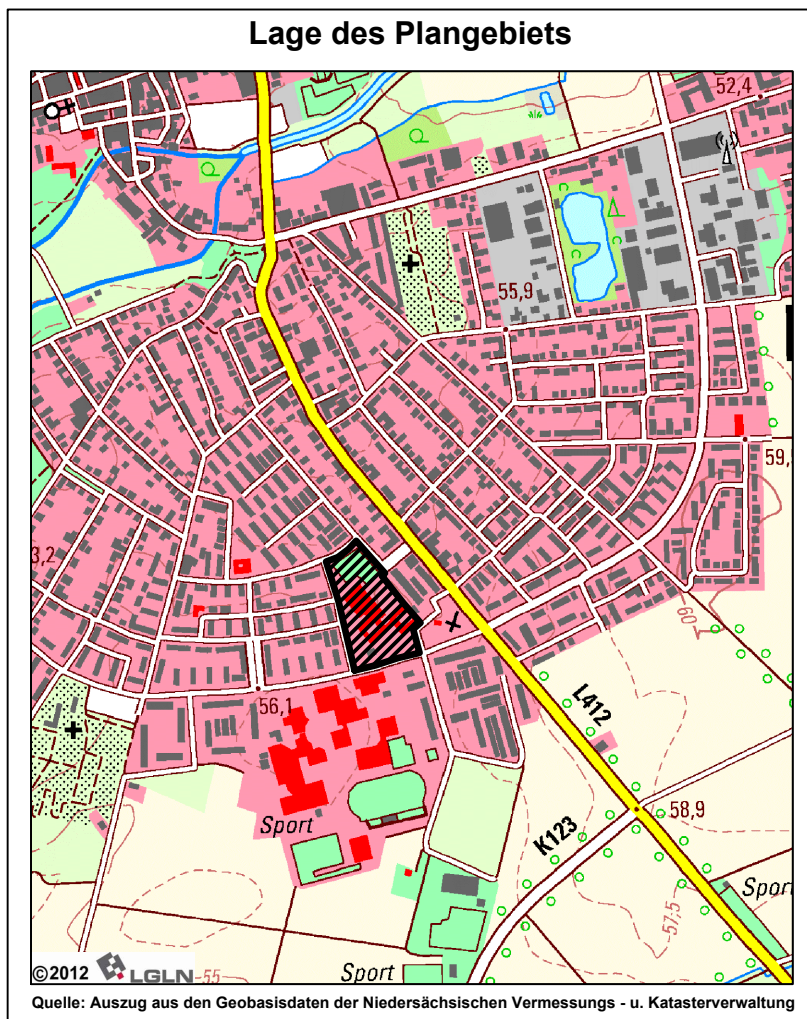


Lage des Plangebiets

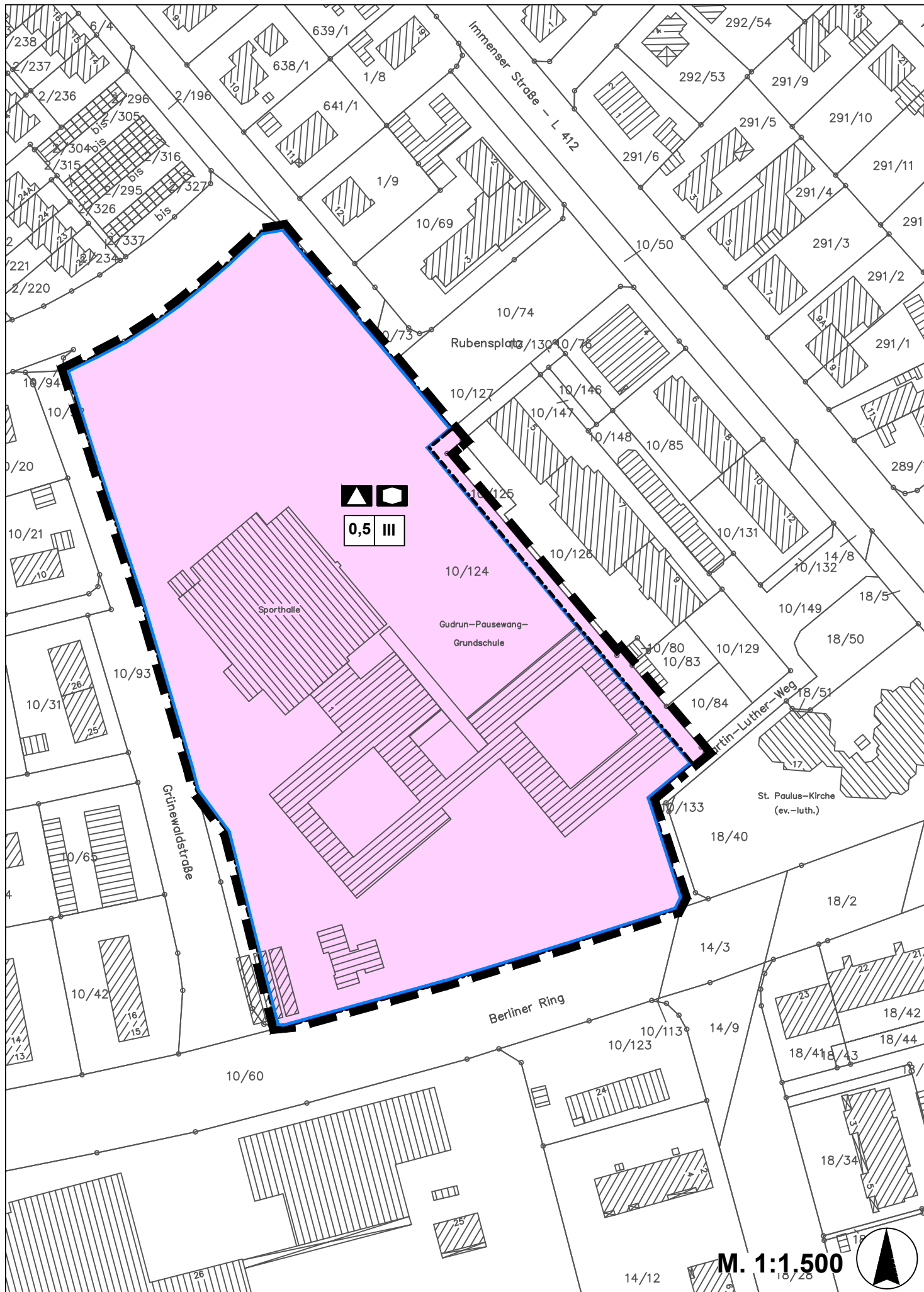


Stadt Burgdorf

Bebauungsplan Nr. 0-3/8 "Fünfviertelfeld"

Entwurf

Datum: 05.10.2018



Bebauungsplan Nr.0-3/8 "Fünfviertelfeld"

Planzeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16-21 BauNVO)

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

0,5 Grundflächenzahl (GRZ)

Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

 Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

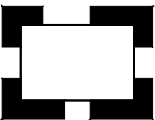
 Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung

 Schule

 Soziale Einrichtung

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Burgdorf oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie –, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.